

# V E R T R A G

Zwischen den Politischen Gemeinden Rüthi und Oberriet  
betreffend die Abnahme und Reinigung der Abwässer  
von Rehag (Gemeinde Rüthi)

---

Zweck

Art. 1

Dieser Vertrag regelt die Mitbenützung der Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage der Politischen Gemeinde Oberriet durch die Politische Gemeinde Rüthi für das angeschlossene Gemeindegebiet.

Gemeinsam  
benutzte  
Anlageteile

Art. 2

Zur gemeinsamen Benützung sind folgende Anlageteile vorgesehen:

1. Abwasserreinigungsanlage Oberriet
2. Abwasserpumpwerke, Hauptsammelkanäle und Sanierungskanäle mit den nachstehenden Anlageteilen:
  - Kanal ARA bis PW 10
  - Abwasserpumpwerk Nr. 10
  - Kanal PW 10 bis PW 5
  - Abwasserpumpwerk Nr. 5
  - Kanal PW 5 bis PW 3
  - Abwasserpumpwerk Nr. 3
  - Kanal PW 3 bis PW 1
  - Abwasserpumpwerk Nr. 1
  - Kanal PW 1 bis Studmad
  - Sanierungskanal Studmad bis Moos
  - Sanierungskanal Moos bis Rehag

Eigentums-  
verhältnisse

Art. 3

Das Eigentum steht zu:

1. An der Abwasserreinigungsanlage  
der Politischen Gemeinde Oberriet
2. An den Abwasserpumpwerken und  
Hauptsammelkanälen  
der Politischen Gemeinde Oberriet
3. An den Sanierungskanälen  
des Vertragspartners, auf dessen  
Territorium die Leitungen verlegt sind.

Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an diesen Anlagen werden durch die jeweilige Eigentümerin veranlasst, welche die Partnergemeinde vor Baubeginn zu benachrichtigen hat.

Technische  
Durchführung

Art. 4

Für die technische Durchführung dieses Vertrages werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Einzugsgebiete Rehag, Moos bis Studmad werden im Trennsystem entwässert.
2. Es dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen gefährden, den Betrieb erschweren oder den Wirkungsgrad der Abwasserreinigungsanlage herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Abwasserreglemente sowie die jeweils gültigen eidgenössischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer. Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle Schäden, die aus Missachtung der Vorschriften entstehen.
3. Der Anschluss kann erst nach der Erstellung der unter Art. 2 aufgeführten Anlagen erfolgen. Neuanschlüsse eventuell ganzer Kanalisationsstränge im Einzugsgebiet Rehag der Politischen Gemeinde Oberriet vorgängig zu melden. Bestehende Hauskläranlagen sind innert Jahresfrist ab Inbetriebnahme der Kanalisation ausser Betrieb zu setzen. Die Politische Gemeinde Rüthi veranlasst diese Massnahme auf ihrem Gebiet.
4. Im Anschlussgebiet ist das Abwasserreglement der Standortgemeinde anzuwenden.
5. Die Anschlussbewilligungen werden von der Standortgemeinde erteilt. Die Anschlussbeiträge und die Gebühren für die Betriebskosten werden von der Standortgemeinde erhoben.

Kostenverteilung  
und Verrechnungs-  
grundlagen

Art. 5

a) Baukosten

Die Verteilung der Bau- und Anschlusskosten der unter Art. 2 beschriebenen Anlageteile erfolgt im Verhältnis der Nettobaukosten.

1. Abwasserreinigungsanlage Oberriet

Baukosten

ARA Oberriet brutto	Fr. 5'183'987.80
./.. Bundes- und Staatsbeiträge	Fr. 3'276'885.--
ARA Oberriet netto	Fr. 1'907'102.80
	=====

Kapazität der Kläranlage: Hydraulisch =  
9000 EGW, biologisch 10000 EGW

Kläranlage Einkauf

Rüthi 20 EGW = 0,2 % = Fr. 3'814.--

2. Abwasserpumpwerke

Baukosten

Abwasserpumpwerk Nr. 10	Fr. 200'000.--
./.. Subventionen	Fr. 126'000.--
PW 10 netto	Fr. 74'000.--
	=====

PW 10 Einkauf

Rüthi 20 EGW = 0,1 % = Fr. 74.--

Abwasserpumpwerk Nr. 5	Fr. 200'000.--
./.. Subventionen	Fr. 126'000.--
PW 5 netto	Fr. 74'000.--
	=====

PW 5 Einkauf

Rüthi 20 EGW = 0,16% = Fr. 118.--

Abwasserpumpwerk Nr. 3	Fr. 200'000.--
./.. Subventionen	Fr. 126'000.--
PW 3 netto	Fr. 74'000.--
	=====

PW 3 Einkauf

Rüthi 20 EGW = 0,28% = Fr. 207.--

Abwasserpumpwerk Nr. 1	Fr.	200'000.--
./.	Subventionen	Fr. 126'000.--
PW 1 netto	Fr.	74'000.--
		=====

PW 1 Einkauf

Rüthi	20 EGW = 0,96%	= Fr.	710.--
-------	----------------	-------	--------

3. Hauptsammelkanäle

Baukosten

HSK PW10-ARA	Fr.	143'550.--
./.	Subventionen	Fr. 87'180.--
Nettokosten	Fr.	56'370.--
		=====

Anteil Rüthi			
	20 EGW = 0,1 %	= Fr.	59.--
Anteil Oberriet			
	19502 EGW = 99,90%		

HSK PW10-PW5	Fr.	457'000.--
./.	Subventionen	Fr. 295'000.--
Nettokosten	Fr.	162'000.--
		=====

Anteil Rüthi			
	20 EGW = 0,16%	= Fr.	259.--
Anteil Oberriet			
	12644 EGW = 99,84%		

HSK PW5-PW3	Fr.	488'500.--
./.	Subventionen	Fr. 316'500.--
Nettokosten	Fr.	172'000.--
		=====

Anteil Rüthi			
	20 EGW = 0,28%	= Fr.	482.--
Anteil Oberriet			
	7072 EGW = 99,72%		

HSK PW3-PW1	Fr.	572'000.--
./.	Subventionen	Fr. 368'000.--
Nettokosten	Fr.	204'000.--
		=====

Anteil Rüthi			
	20 EGW = 0,96%	= Fr.	1'958.--
Anteil Oberriet			
	2070 EGW = 99,04%		



HSK PW1-Studmad	Fr.	583'500.--	
./.	Subventionen	Fr.	303'500.--
./.	Subventionen		
innerhalb Baugebiet	Fr.	<u>18'500.--</u>	
Nettokosten	Fr.	261'500.--	
		=====	

Anteil Rüthi  
20 EGW = 1,24% = Fr. 3'243.--  
Anteil Oberriet  
1615 EGW =98,76%

#### 4. Sanierungskanäle

##### Baukosten

Kanal Studmad-Moos	Fr.	180'000.--	
./.	Subventionen	Fr.	<u>113'000.--</u>
Nettokosten	Fr.	67'000.--	
		=====	

Anteil Rüthi  
20 EGW = 2,48% = Fr. 1'662.--  
Anteil Oberriet  
802 EGW =97,52%

Kanal Moos-Rehag	Fr.	350'000.--	
./.	Subventionen	Fr.	56'700.--
./.	Subventionen		
innerhalb Baugebiet	Fr.	<u>100'000.--</u>	
Nettokosten	Fr.	193'300.--	
		=====	

Anteil Rüthi  
20 EGW = 5,04% = Fr. 9'742.--  
Anteil Oberriet  
397 EGW =94,96%

Total Baukostenanteil Rüthi Fr. 22'328.--  
=====

### b) Betriebskosten

Die Unterhalts-, Reparatur- und Betriebskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

#### ARA

An die Betriebskosten der ARA Oberriet leistet die Gemeinde Rüthi Kostenbeiträge im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnergleichwerte. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse sind aufgrund der Zuständigkeitsvorschriften von jeder Gemeinde zu fassen.

#### Pumpwerke

Die Kosten für den Unterhalt der Pumpwerke werden nach den angeschlossenen Einwohnern oder Einwohnergleichwerten berechnet

PW 10	Rüthi = 20	EGW = 0,1 %
PW 5	" = 20	EGW = 0,16%
PW 3	" = 20	EGW = 0,28%
PW 1	" = 20	EGW = 0,96%

abzüglich 30% Regenwasseranteil!

#### Hauptsammelkanäle

Der Unterhalt erfolgt nach angeschlossenen Einwohnern oder Einwohnergleichwerten

HSK PW10-ARA	Rüthi = 20	EGW = 0,1 %
HSK PW10-PW5	" = 20	EGW = 0,16%
HSK PW 5-PW3	" = 20	EGW = 0,28%
HSK PW 3-PW1	" = 20	EGW = 0,96%
HSK PW 1-Studmad	" = 20	EGW = 1,24%

#### Sanierungskanäle

Der Unterhalt der Kanäle erfolgt nach angeschlossenen Einwohnern oder Einwohnergleichwerten

Kanal Studmad-Moos	Rüthi 20	EGW = 2,48%
Kanal Moos-Rehag	" 20	EGW = 5,04%

Finanz-  
kommission

Art. 6

Die Gemeinderäte der Vertragspartner stellen eine Finanzkommission.

Der Gemeinderat Rüthi ordnet einen Vertreter in die Kommission ab, der Gemeinderat Oberriet zwei Vertreter, darunter den Vorsitzenden.

Die Kommission kann Fachleute zur Beratung beiziehen.

Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) Genehmigung der Abrechnungen der gemeinsam benützten Anlageteile sowie der später zu erstellenden Erweiterungsbauten
- b) Errechnung der jährlichen Kostenanteile

Die Amtsdauer der Kommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld zulasten der Betriebsabrechnung der Kläranlage.

Verwaltungs-  
arbeiten

Art. 7

Die Verwaltungsarbeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, übernimmt die Gemeindekanzlei Oberriet. Für diese Verwaltungsarbeiten stellt sie ebenfalls Rechnung zulasten des Kläranlagebetriebes.

Die Gesamtabrechnung muss innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Die Beitragsleistung der Politischen Gemeinde Rüthi hat bis spätestens 60 Tage nach erfolgter Rechnungstellung zu erfolgen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Erweiterungen

Art. 8

Wird ein Weiterausbau der Kläranlage durch grössere Abwassermengen bedingt, so zahlt jede Gemeinde nach angeschlossenen Einwohnern resp. Einwohnergleichwerten.

Zuständigkeits-  
ordnung

Art. 9

Die Befugnisse der Bürgerschaft der vertrags-  
schliessenden Gemeinden, namentlich die Zu-  
ständigkeitsordnung für die Gewährung von  
Krediten, bleiben vorbehalten.

Vertrags-  
änderungen

Art. 10

Vertragsänderungen können im gegenseitigen Ein-  
verständnis durchgeführt werden. Die Aenderungen  
sind durch die Gemeinderäte der Vertragsgemein-  
den zu beschliessen.

Vertragsauflösung

Art. 11

Der Vertrag kann durch den Beschluss der Ge-  
meinderäte der Vertragsgemeinden aufgelöst  
werden, wenn der Vertragszweck für alle Par-  
teien anderweitig sichergestellt und die Er-  
füllung der Verbindlichkeiten gewährleistet  
ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung  
durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen.

Meinungsver-  
schiedenheiten

Art. 12

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind  
die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig,  
soweit sie nicht von den Verwaltungsbehörden  
oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden  
können. Vor ein Zivil- oder Verwaltungsgericht  
darf der Streit erst gezogen werden, wenn ein  
Schlichtungsversuch unter Leitung des kantonalen  
Baudepartementes ergebnislos blieb.

Rechtskraft

Art. 13

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch  
die Gemeinderäte Oberriet und Rüthi sowie des  
Baudepartementes des Kantons St.Gallen in Kraft.



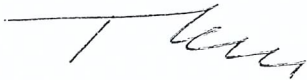
Die Vertragsgemeinden:

Rüthi, genehmigt am: 19. Nov. 1985

GEMEINDERAT RUETHI  
Der Gemeindeammann

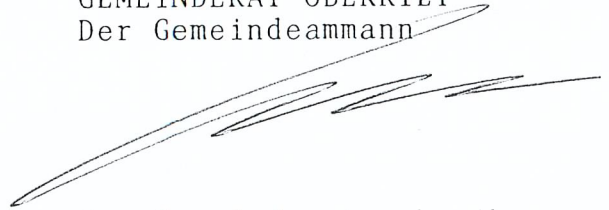


Der Gemeinderatsschreiber



Oberriet, genehmigt am: 16. Dez. 1985

GEMEINDERAT OBERRIET  
Der Gemeindeammann



Der Gemeinderatsschreiber



Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 24. Jan. 1986



Der Vorsteher

